



Kantonsrat  
Eingegangen:

0.7. APR. 2025

Patrick Portmann  
Vordergasse 27  
8200 Schaffhausen  
paddyportmann@hotmail.com

An den  
Regierungsrat Schaffhausen  
Regierungsgebäude  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

## Kleine Anfrage 20 25 / 10 Rodungen und deren Realersatzflächen im Geissbergwald

Sehr geehrte Dame und Herren Regierungsräte

Der Geissbergwald ist seit Jahrzehnten der beliebte und bewährte Standort für das Waldspital (Kantonsspital) Schaffhausen. Der Geissbergwald ist aber auch ein bedeutsamer Wald auf Stadtgebiet. Für die Bewohner ist der Geissbergwald ein Ort der Erholung und für Fussgänger eine natürliche Verbindung der zwei Quartiergebiete, vorderer und hinterer Geissberg. Das soll auch in Zukunft so bleiben. Für Flora und Fauna sind Bauten im Wald immer ein Stressfaktor. Der Geissbergwald erlebt mit Spital, Verwaltung und Verkehr schon jetzt ein Übermass an Stress. Ein schonender Umgang mit Rodungen in Zusammenhang mit dem Spitalneubau ist daher ein Gebot der Stunde. Es ist von allgemeinem Interesse, wenn mit Waldflächen haushälterisch umgegangen wird und die dem Wald entrissene ZÖBAG minimal in Grösse und Form verbleiben. Die benötigte ZÖBAG für den Spitalneubau (Spitalcampus) soll subtil als «Waldspital» vollzogen werden. Das heisst, die dem Spital zugesprochene Parzelle soll wie massgeschneidert das Spital umfassen, so wie es einst beim ersten Spitalbau im Geissbergwald praktiziert wurde. Bereiche des Rückbaus sollen, das wurde zu Beginn der Planung versprochen, aufgeforstet und wieder der Waldzone zugerechnet werden und nicht in der ZÖBAG verbleiben.

Folgende Umstände verunsichern die Bewohner, insbesondere jene auf dem Geissberg.

- An der J.J. Wepferstrasse wurden im Sommer 2024, im Zusammenhang mit dem Abbruch des ehemaligen Pflegeheimes, ein Waldstreifen (Länge ca. 200 m) GB 3843 entlang der J.J. Wepferstrasse gerodet und anstelle dessen 60 neue Parkplätze geschaffen. Die Abbrucharbeiten des Pflegeheimes, diese Rodung und der Bau der Parkplätze erfolgten parallel. Ungeachtet davon, ob dieser Waldstreifen im Waldfeststellungsverfahren als Wald deklariert war oder nicht, im kantonalen Waldgesetz gilt gemäss Art. 2 eine bestockte Fläche, wenn sie über 20 Jahre alt ist, als Wald. Diese Fläche bedurfte definitiv eine Rodungsbewilligung, die Bäume waren so alt wie das Pflegeheim selbst.
- Auf dem bestehenden Areal des heutigen Spitals wurde entlang der Grafenbuckstrasse, angrenzend zum Technikgebäude Vers. Nr. 3908 ebenfalls ein Stück Wald (ca. 2500 m<sup>2</sup>) gerodet, welches im aktuell aufliegenden Zonenplan vom 09.06.2016 immer noch als Wald eingestuft ist. Auch hier sind Parkplätze entstanden.



JUSO



Jungsozialistinnen  
Kanton Schaffhausen



Es stellen sich daher folgende Fragen:

1. Wann und von wem wurde die Rodung entlang der J.J. Wepfer-Strasse genehmigt und wer hat diese Parkplätze bestellt? Sind diese Parkplätze provisorisch und wenn ja, wird die Fläche wieder aufgeforstet?
2. Wann und von wem wurde die Rodung des Waldstücks entlang der Grafenbuckstrasse (neben dem Spital Technikgebäude Vers. Nr. 3908) genehmigt? Und wird diese Fläche nach Vollendung des Spitalbaus wieder aufgeforstet? Anschlussfragen: Stimmt es, dass man für die Geschäftsleitung der Spitäler Schaffhausen extra Parkplätze geteert hat und dafür ebenfalls Bäume weichen mussten? Liegt hierfür eine Genehmigung vor?
3. Aus den Reihen der direkt betroffenen Bevölkerung des Geissberges ist zu hören, dass angeblich die Fläche beim abgebrochenen Pflegeheim über die nächsten Jahre als Aushubdeponie und für weitere 150 Parkplätze für den Spital erhalten soll. Die leere Waldwiese (ex. Pflegeheim) steht der Bevölkerung über Jahre, wenn nicht über Jahrzehnte nicht als Ganzes zur Verfügung. Frage: Kann der Kanton zu diesen Aussagen Klarheit schaffen und konkret informieren, wie und von welcher Dauer diese Fläche weiterhin beansprucht wird?
4. Im kantonalen Waldgesetz, Art. 1, ist dessen Zweck so weit definiert, dass das Bundesgesetz über den Wald (WaG), in jedem Fall massgebend ist. Wichtige Punkte und Fragen seien an dieser Stelle speziell hervorgehoben. *Art. 6 (WaG), weist darauf hin, dass wenn die Rodungsfläche grösser ist als 5000 m<sup>2</sup>, die Bundesbehörde beigezogen werden muss. Und weiter ist zu lesen, dass wenn für das gleiche Werk mehrere Rodungsgesuche gestellt sind, so die Gesamtfläche massgebend ist.* Frage: Ist es richtig, dass der Spitalcampus die addierte Rodungsfläche von 5000 m<sup>2</sup> überschreitet? Wenn ja, in welcher Form und mit welchem Ergebnis, wurde der Bund bisher zu den Rodungsbewilligungen und die Realersatzflächen auf dem Geissberg konsultiert?
5. Das Bundesgesetz über den Wald (WaG), schreibt zum Thema Realersatz folgendes. *Art. 7 (WaG). Für jede Rodung ist in **derselben Gegend** mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.* Frage: Kann der Kanton **konkret** aufzeichnen, wo diese Realersatzflächen in derselben Gegend (Geissberg) realisiert werden sollen?
6. Im Beschluss des Regierungsrates vom 13. Juni 2017, Protokoll-Nr. 20/332 wird die Zonenplanänderung betreffs Kantonsspitals protokolliert. Darin wird festgehalten, dass der Spitalbetrieb während der Bauzeit aufrechterhalten werden soll, weshalb die vorgesehenen Realersatzflächen vor Ort erst in einer zweiten Etappe umgesetzt werden könne. Als zweite Etappe wird im Protokoll der Rückbau der westlich gelegenen, nicht mehr betriebsnotwendigen Altbauten aus den 1970er-Jahren bezeichnet. Fazit aus dem Protokoll, hier ist Realersatzfläche für die Rodungen geplant. Frage: Will der Kanton von diesem Beschluss abweichen? Kann der Zonenplan für Realersatzflächen eine Aufforstungspflicht (AFP) festhalten? Werden Realersatzflächen im Sinne eines wirksamen Waldschutzes abschliessend wieder der Waldzone zugeschrieben?



7. Das Bundesgesetz über den Wald (WaG), lässt klar erkennen, dass der Wald nur in grossen Ausnahmen für zonenfremde Bauten genutzt werden soll. *Art. 5 (WaG), hält dazu fest, eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.* Frage: Hat der Kanton die Ausnahmegewilligung für die Verlegung der Akutpsychiatrie in die vorgesehene Realersatzfläche schon geprüft und begründet und wenn ja, wo kann diese Begründung nachgelesen werden?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Patrick Portmann